

Az.: 6 A 274/24
5 K 74/23 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Gewerbeuntersagung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Wiesbaum

am 3. November 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. April 2024 – 5 K 74/23 – zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das ihm am 14. April 2024 zugestellte Urteil ist unbegründet. Die vom Kläger in dem am Montag, den 15. Juli 2024, und daher innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO eingegangenen Schreiben – fehlerhaft datiert auf den 4. September 2023 – geltend gemachten Gründe ergeben nicht, dass die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen ist. In dem genannten Schreiben hat der Kläger nach Einsichtnahme in die ihm vom Oberverwaltungsgericht übersandten Gerichtsakten zwar zugleich gemäß § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung seines Zulassungsantrags gestellt. Der Wiedereinsetzungsantrag ist im Fall der Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung innerhalb von einem Monat nach Wegfall des Hindernisses zu stellen (§ 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO). Seinen eigenen Angaben zufolge wurden ihm die Gerichtsakten am 15. Juli 2024 zur Einsichtnahme (§ 100 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zugestellt. Eine weitere oder ergänzende Begründung seines Zulassungsantrags hat der Kläger dem Senat jedoch innerhalb der Antragsfrist des § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO nicht vorgelegt, weshalb die Prüfung des Zulassungsantrags auf die in dem genannten Schreiben angeführten Gründe beschränkt bleibt.
- 2 1. Der Kläger zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf.
- 3 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtsatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in

Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 19. August 2025 – 6 A 395/22 –, juris Rn. 3).

- 4 Zur Begründung ernstlicher Zweifel führt der Kläger aus, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfordere die Beurteilung der gewerberechlichen Zuverlässigkeit die Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles. Das Verwaltungsgericht habe nicht hinreichend dargelegt, dass die Steuerverbindlichkeiten eine konkrete Gefahr für die Allgemeinheit darstellten bzw. die Fortführung seines Gewerbes eine ernsthafte Gefahr für die Allgemeinheit in sich berge. Steuerrückstände alleine reichten für die Annahme der gewerberechlichen Unzuverlässigkeit nicht aus.
- 5 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die verwaltungsgerichtliche Feststellung der gewerberechlichen Unzuverlässigkeit des Klägers in Zweifel zu ziehen. Das Verwaltungsgericht hat unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des beschließenden Senats (SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2019 – 6 A 740/19 –, juris Rn. 6), ausgeführt, dass aus der Verletzung von steuerrechtlichen Zahlungspflichten nur dann auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden geschlossen werden könne, wenn die Steuerrückstände sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht seien. Auch die Zeitdauer, in der der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, sei zu berücksichtigen. Der vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegte Maßstab für die Beurteilung der gewerberechlichen Zuverlässigkeit entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. April 1997 – 1 B 81.97 –, juris Rn. 5). Ausgehend von diesem Maßstab hat das Verwaltungsgericht die gewerberechliche Zuverlässigkeit des Klägers einzelfallbezogen und im Übrigen nicht nur unter Berücksichtigung der Steuerrückstände, sondern auch anhand anderer Tatsachen, wie die Nichtabgabe von Steuererklärungen und Einträgen in das Schuldnerverzeichnis, festgestellt. Es hat ausgeführt, dass die Steuerschulden des Klägers zum maßgeblichen Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung (20. Dezember 2022) 111.439,67 € betragen hätten. Sie hätten sich kontinuierlich und über einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren angehäuft und seien sowohl in der Höhe als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung seines Gewerbes von erheblichem Gewicht. Sie überstiegen seinen von der IHK Leipzig zur vorläufigen Beitragsbemessung herangezogenen jährlichen Gewinn von ca. 20.000 € im Jahr 2015 deutlich. Es sei auch ansonsten nicht zu erkennen, dass der Kläger wirtschaftlich hinreichend leistungsfähig sei, die aufgelaufenen Schulden in einem überschaubaren Zeitraum abzubauen. Seine Steuerschulden seien seit der Einleitung des gewerblichen Untersagungsverfahrens kontinuierlich angewachsen. Er habe auch kein erfolgversprechendes Sanierungskonzept vorgelegt. Er habe wiederholt Zahlungen auf die Steuerschulden in Aussicht gestellt, aber letztlich nicht geleistet. Vollstreckungsmaßnahmen seien erfolglos geblieben. Am 5. März 2024 hätten immer noch

Steuerrückstände in Höhe von insgesamt 109.673,93 € bestanden. Die Anfang April 2024 freiwillig geleisteten Zahlungen in Höhe von insgesamt 135,72 € stünden zu seinen immensen Steuerrückständen in keinerlei Verhältnis. In das Bild der anhaltenden Missachtung von steuerlichen Verpflichtungen füge sich auch die Tatsache ein, dass der Kläger wiederholt und über Jahre hinweg Steuererklärungen nicht eingereicht habe. Auch sprächen fünf Einträge im Schuldnerverzeichnis aufgrund der Nichtabgabe der Vermögensauskunft für eine Leistungsunfähigkeit des Klägers. Mit alledem setzt sich der Kläger in seinem Zulassungsvorbringen nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend auseinander.

- 6 Das Verwaltungsgericht hat entgegen der Zulassungsbegründung auch hinreichend begründet, dass die Fortführung des Gewerbes des Klägers eine Gefahr für die Allgemeinheit in sich birgt. Der Kläger habe durch das Nichtabführen fälliger Steuern, so das Verwaltungsgericht, die Allgemeinheit und den Staat um erhebliche finanzielle Mittel gebracht und sich gegenüber anderen Gewerbetreibenden, die ihren steuerlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen seien, einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil verschafft. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger sein Gewerbe zukünftig ordnungsgemäß ausführen werde. Dieser Prognosemaßstab steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (SächsOVG, Beschl. v. 17. Juni 2025 – 6 D 19/25 –, juris Rn. 6 unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982 – 1 C 52.78 –, juris Rn. 18). Danach bezweckt das Untersagungsverfahren nicht die Befriedigung der Gläubigerinteressen der Finanzbehörde, sondern es ist vielmehr ausschließlich Ziel des Verfahrens, Gewerbetreibende vom Wirtschaftsverkehr fernzuhalten, die wegen der Besorgnis einer nicht ordnungsgemäßen Gewerbeausübung eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, etwa, indem sie sich dadurch gegenüber ordnungsgemäß Gewerbetreibenden, die ihren Zahlungspflichten nachkommen, Wettbewerbsvorteile verschaffen.
- 7 2. Die Berufung ist nicht wegen besonderer Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Es nicht ersichtlich, dass die Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten aufwirft, da der Maßstab für die Beurteilung der gewerberechlichen Zuverlässigkeit im Zusammenhang mit Steuerschulden seit langem revisionsrechtlich geklärt ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. April 1997 – 1 B 81.97 –, juris Rn. 5).
- 8 3. Der Kläger zeigt auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO auf.
- 9 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich

der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 6. November 2024 – 6 A 472/22 –, juris Rn. 17).

- 10 Zur Begründung führt der Kläger aus, es sei von grundsätzlicher Bedeutung, inwieweit wirtschaftliche Schwierigkeiten und persönliche Notlagen des Gewerbetreibenden bei der Beurteilung der gewerberechtl. Zuverlässigkeit eine Rolle spielen dürften. Das Berufungsgericht solle klären, ob und in welchem Umfang wirtschaftliche Schwierigkeiten als mildernder Umstand bei der Bewertung der Zuverlässigkeit herangezogen werden könnten.
- 11 Soweit der Kläger damit die Frage aufwerfen will, ob die gewerbliche Unzuverlässigkeit zur Voraussetzung hat, dass die wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit verschuldet herbeigeführt wurde, besteht kein grundsätzlicher Klärungsbedarf. In der Rechtsprechung ist seit langem geklärt, dass die gewerberechtl. Unzuverlässigkeit kein Verschulden voraussetzt (BVerwG, Beschl. v. 16. Februar 1998 – 1 B 26.98 –, juris Rn. 4; SächsOVG, Beschl. v. 2. März 2023 – 6 B 284/22 –, juris Rn. 8; OVG NRW, Beschl. v. 15. März 2024 – 4 A 14/23 –, juris Rn. 11).
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben. Maßgeblich ist auch in der zweiten Instanz der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der zum Zeitpunkt des Antragseingangs bekannt gemachten Fassung 2013 (abgedruckt z. B. in SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. September 2025 – 6 E 51/25 –, juris Rn. 3).
- 14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).